

<b>Titel</b>	Verbindliche Mindesthonorare für freiberufliche Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach den Sozialgesetzbüchern SGB II/III		
<b>AntragstellerInnen</b>	Jusos Halle		
<b>Zur Weiterleitung an</b>	Juso-Bundeskongress,	SPD-Bundestagsfraktion,	SPD-Landesparteitag Sachsen-Anhalt,
		SPD-Landtagsfraktion	Sachsen-Anhalt
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> geändert angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	

---

## Verbindliche Mindesthonorare für freiberufliche Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach den Sozialgesetzbüchern SGB II/III

*Empfänger:* Der/Die Juso-Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

- 1 Im Bereich der Aus- und Weiterbildung nach den Sozialgesetzbüchern SGB II/III arbe-
- 2 ten aktuell ca. 80.000 Beschäftigte, davon ca. 32.000 Beschäftigte als pädagogisches
- 3 Personal in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Darüber hin-
- 4 aus kommen ca. 32-35.000 Honorarlehrkräfte zum Einsatz. Das sind nahezu 50 Prozent
- 5 des gesamten pädagogischen Personals in dieser Branche, oftmals unter sehr prekä-
- 6 ren Erwerbsverhältnissen. Die Durchschnittshonorare liegen zwischen 20 und 30 Euro
- 7 pro Unterrichtsstunde. Davon müssen die Honorarlehrkräfte als Versicherungspflich-
- 8 tige nicht nur ihre Sozialversicherungsbeiträge allein bezahlen, sondern auch noch für
- 9 Zeiten der Auftragslosigkeit, eigener Weiterbildung, Erholungsurlaub etc. vorsorgen. Da-
- 10 mit liegen diese Honorare unterhalb des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns von 12
- 11 Euro.
- 12 Honorarlehrkräfte sind oftmals bei mehr als nur einem Weiterbildungsträger zeitgleich
- 13 in unterschiedlichen Projekten tätig. Es kommt nicht selten vor, dass eine Honorarlehr-
- 14 kraft für drei Auftraggeber tätig ist. Dadurch können die Rechte einer arbeitnehmer-
- 15 ähnlichen Person nach § 12a TVG, die eine wirtschaftliche Abhängigkeit und eine soziale
- 16 Schutzbedürftigkeit bei einem Beschäftigungsrad von mehr als 50 Prozent von einem
- 17 Auftraggeber voraussetzen, nicht erreicht werden.
- 18 Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung haben die Mitbestimmungsgremien
- 19 kein Mitbestimmungsrecht bei der Vorgabe von Honorarverträgen sowie auf die Fest-

20 setzung der Honorarhöhe. Diese Möglichkeit nutzen viele Arbeitgeber zu ihren Guns-  
21 ten aus, ersetzen oftmals Honorarlehrkräfte als günstigere Arbeitskraft „in Konkur-  
22 renz“ zum festangestellten pädagogischen Personal. Das hat zusätzlich negative Folgen  
23 für angestrebte oder schon vorhandene Haustarifverträge. Auch haben die Weiterbil-  
24 dungsträger durch die Einstellung von Honorarkolleg:innen eine Möglichkeit, den aktu-  
25 ell vereinbarten Mindestlohn für das pädagogische Personal nach dem Arbeitnehmer-  
26 Entsendegesetz zu umgehen.

27 Zur Berechnung:

28 Die Mindesthonorarforderung orientiert sich an den tarifvertraglichen Regelungen des  
29 allgemeinverbindlichen Mindestlohns Weiterbildung für das pädagogische Personal  
30 in den Rechtskreisen SGB II/III nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Dieser Min-  
31 destlohn wurde aktuell bis 2026 zwischen der Zweckgemeinschaft des BBB e.V. und  
32 ver.di/GEW abgeschlossen und regelt für das sog. pädagogische Personal außerdem  
33 noch 29 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche.

34 Für die Jahre 2023 bis 2026 wurden nach diesem Tarifvertrag folgende Stundenlöhne  
35 (Zeitstunden à 60 Min.) vereinbart: 2023: 18,41 Euro; 2024: 19,15 Euro; 2025: 19,96 Euro;  
36 2026: 20,86 Euro.

37 Des Weiteren wurden 25 UE pro Woche (exklusive Vor- und Nachbereitungszeit sowie  
38 administrative Aufgaben bezogen auf die Weiterbildungsmaßnahme), 13,5 Krankheits-  
39 tage pro Jahr, 10 Feiertage sowie sämtliche sozialversicherungspflichtige Leistungen,  
40 welche die Solo-Selbstständigen zu 100 Prozent selbst bezahlen müssen, mit in die Be-  
41 rechnung eingebunden. Hinzu kommt ein Erschwerniszulag in Höhe von 10 Prozent (für  
42 Unterrichtsmaterial, Auftrags-Akquise sowie notwendige Fortbildung etc.).

43 Die Jusos Halle fordern daher ein verbindliches Mindesthonorar für die zum Einsatz  
44 kommenden Honorarlehrkräfte im Bereich der öffentlich geförderten beruflichen Aus-  
45 und Weiterbildung nach den Sozialgesetzbüchern SGB II/III, welches sich an den bran-  
46 chenbezogenen Mindestlohn für das pädagogische Personal auf der Grundlage des  
47 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes orientiert.

48

49 Für die Jahre 2023 bis 2026 ergeben sich für sie daraus folgende Mindesthonorar-  
50 Forderungen pro Unterrichtseinheit (UE à 45 Minuten):

51 • 2023: 49,00 Euro/UE

52 • 2024: 51.00 Euro/UE

53 • 2025: 53,00 Euro/UE

54 • 2026: 56,00 Euro/UE

55 Wir fordern den SPD-Bundesvorstand auf, sich gegenüber dem Bundesministerium für  
56 Arbeit und Soziales – BMAS dafür einzusetzen, Mindesthonorare in allen Maßnahmen  
57 der aktiven Arbeitsmarktpolitik verbindlich festzuschreiben.

58 Sollte bis 2026 ein Branchentarifvertrag nach Tarifvertragsgesetz auf der Grundlage  
59 einer von der Bundesregierung geplanten Bundestariftreue für bundesunmittelbare  
60 Dienstleistungen allgemeinverbindlich erklärt werden, müssen die Honorarsätze ent-  
61 sprechend neu angepasst werden.

62 *Begründung*

63 Erfolgt mündlich